

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Verlagsort: Riesa, Elbe
Verlag: R. 25.

Verlagsort: Riesa, Elbe
Verlag: R. 25.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 255.

Freitag, 1. November 1918, abends.

71. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 3,60 Mark, monatlich 1,20 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundschriftzeile (7 Zeilen) 20 Pf.; Zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Besondere Tarife, Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verläßt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Verantwortliche Unterhaltungsbeilage „Frühling an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verleger oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Lang & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Erhard Jähnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittsch, Riesa.

Höchstpreise für Gemüse.

Mit Wirkung vom 1. November 1918 ab wird auf Grund der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 22. August 1918 (Nr. 208 der Sächs. Staatszeitung vom 4. September 1918) in teilweiser Abänderung der unter I der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 10. Oktober 1918 — Nr. 1831 V G 2 — (Nr. 238 Sächs. Staatszeitung vom 11. Oktober) festgesetzten Preise bestimmt:

1. Für Zwiebeln (ohne Kraut) mit Saft erhöhen sich die mit Bekanntmachung vom 10. Oktober festgesetzten Erzeuger- und Großhandelshöchstpreise um 50 Pfennig auf den Zentner, die Kleinhandelshöchstpreise um 1 Pfennig auf das Pfund.
2. Nach § 2 der Bekanntmachung der Reichsstelle vom 22. August 1918 erhält der Anbauer, wenn er besondere Aufwendungen an Arbeit oder an Kosten für die Aufbewahrung des Gemüses gehabt hat (Gummirollen, Einwickeln und dergleichen) als Vergütung:
 1. für Weißkohl, Rotkohl und Wirsingkohl im November 1918 M. 1.— je Zentner,
 2. bei roten Speisemöhren und länglichen Karotten (ohne Kraut), gelben Speisemöhren (ohne Kraut) kleinen runden Karotten, roten Rüben (rote Beete) bis zum 30. November 1918 0,50.

Es wird bestimmt, daß in den Fällen, wo auf Grund des angeführten § 2 der Bekanntmachung der Reichsstelle vom 22. August 1918 der Anbauer diese Vergütungen erhalten hat, die gleichen Zuschläge auch auf die unter I der Bekanntmachung des Ministeriums vom 10. Oktober 1918 festgesetzten Großhandelshöchstpreise aufgeschlagen werden dürfen und zu den eben dort festgesetzten Kleinhandelshöchstpreisen ein Zuschlag von 1 Pfennig je Pfund in Anschlag gebracht werden darf.
Dresden, am 28. Oktober 1918. 2003 V G 2
Ministerium des Innern. 4080

kupfernen Blitzschutzanlagen

müssen bis zum 10. November 1918 bei den bekannten Sammelstellen abgeholt sein. Nach diesem Zeitpunkte wird gegen die Eigentümer unanständig mit Zwangsmaßnahmen vorgegangen werden.
Großenhain, am 29. Oktober 1918.
208 b Dr. Königl. Amtshauptmannschaft.

Lebensmittelverteilung.

Nach einer vom 30. vorigen Monats erschienenen Verordnung über Höchstpreise für Lebensmittel und Lebensmittel, beträgt der Preis für die von heute ab zur Verteilung kommenden Rubeln nicht, wie in der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1918 bekannt gegeben 60 Pf., sondern 66 Pfennige für das Pfund.
Die Entnahme der Rubelmarken und des Griefes hat bis spätestens den 6. laufenden Monats zu erfolgen. Die Abschnitte 41 bis 44 der gelben Rubelmarkenliste I sind bis spätestens den 8. laufenden Monats an Herrn Kommissionsrat Wille in Riesa einzusenden.
Großenhain, am 1. November 1918.
1084 b III. Der Kommunalverband.

Öffentliche Aufforderung

der Einzelpersonen zur Abgabe der Vermögenserklärung für die Veranlagung zur außerordentlichen Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918.
Die nachstehend unter 1—4 angeführten Personen werden auf Grund des § 34 Abs. 1 des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 vom 20. Juli 1918 (R.-G.-Bl. S. 964) aufgefordert, nach dem vorgeschriebenen Vorwort eine unterchriftlich vollzogene und mit der Versicherung, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind, versehen Vermögenserklärung spätestens bis zum 25. November 1918

Die Friedensfrage.

Gerüchte. Entgegen den in Berlin auf Grund von Blättermeldungen umlaufenden Gerüchten, die ein Eintreffen der Waffenstillstandsbedingungen der Entente vermelden, wird der „Telegraphen-Union“ von amtlicher Seite mitgeteilt, daß diese Bedingungen noch nicht angefallen sind. Die hierüber verbreiteten Einzelheiten betreffen lediglich die Kombinationen.

Die Frage der Bedingungen. Die Zürcher Morgenzeitung glaubt zu wissen, daß französische Bedingungen gegenüber Deutschland sowie auch gegenüber den anderen feindlichen Staaten gemäßigt sein würden. Es sei jetzt sicher, daß Wilsons Autorität die Verhandlung beherrschen werde. Es verleiht, Wilson habe inzwischen eine Einigung zustande gebracht auf einer Basis, die seinem Programm näher liege als dem Clemenceaus und Lloyd Georges. Demgegenüber betonen andere Schweizer Blätter, daß die Entente vermutlich jetzt alle Kräfte voll auszuheben und von Oesterreich militärische Bedingungen schwerer Art erlangen werde. So sei es nicht unmöglich, daß Wilson das Recht des Durchmarsches durch Oesterreich fordere, um Deutschland im Osten in den Rücken zu fallen, wobei natürlich die militärische Lage des Reiches noch ungünstiger als bisher beeinflusst werden dürfte. — Nach den neuen Zürcher Nachrichten meldet der Courrier de la Sera, daß die britische Regierung den Standpunkt geltend gemacht habe, daß bei den Waffenstillstandsbedingungen der Lage der britischen Marine besonders Rechnung getragen werde. Da England zur See acht Millionen Tonnen Schiffsraum verloren habe, wird es darauf bestehen, daß alle deutschen U-Boote ausgehoben und entwirrt werden. Frankreich beharre auf Forderung U-Bootskrieges als einer der ersten Grundbedingungen des Waffenstillstandes.

Waffenstillstand Oesterreich-Ungarns. Das R.-E.-Telegraphen-Büro meldet aus Wien: Gegenüber den von verschiedenen inländischen Blättern gebachten Mitteilungen, von denen sich eine auf Unterredung mit dem kaiserlichen deutschen Botschafter bezieht, sind wie erwidert, nachstehendes festzustellen: Die kaiserliche deutsche Regierung war durch wiederholte Mitteilungen der maßgebenden Stellen Oesterreich-Ungarns seit längerem in Kenntnis, daß die Monarchie den Krieg höchstens bis zu einem gewissen Zeitpunkt weiter fortführen könne. Unmittelbar nach dem Amtsantritt des Grafen Andrássy am 26. Oktober hat der Kaiser dem deutschen Kaiser in einem freundschaftlichen Telegramm in anzuwendender Weise mitgeteilt, daß Oesterreich-Ungarn nunmehr veranlaßt sei, den entscheidenden Schritt in der Friedens-

frage zu unternehmen. In einer Unterredung zwischen dem Minister des Innern und dem deutschen Botschafter in Wien am gleichen Tage war letzterer gleichfalls auf den bevorstehenden Schritt der Monarchie vorbereitet worden. Noch vor der Abendung der Note an den Präsidenten der Vereinigten Staaten fand dann am 27. Oktober eine hierauf bezügliche Unterredung zwischen dem Grafen Andrássy und dem Grafen Wedel statt. (Zusatz: Durch das Friedensangebot an den Präsidenten Wilson war dem Wunsch der österreichisch-ungarischen Regierung auf einen baldigen Friedensschluss in vollem Umfange Rechnung getragen worden. Der Schwerpunkt der Demarche des Grafen Andrássy aber lag in dem Angebot eines Sonderfriedens. Daß ein solches Angebot innerhalb 24 Stunden beabsichtigt sei, hat Kaiser nach dem deutschen Kaiser am 26. Oktober als einen unüberwindlichen Entschluß mitgeteilt. Die kaiserliche Regierung wurde damit vor eine vollkommene unüberwindliche Aufgabe gestellt, ohne daß ihr die Möglichkeit geboten war, dazu Stellung zu nehmen. Die Darstellung des R. u. A. Telegr.-Büros muß daher als irreführend zurückgewiesen werden.) Die „Neue Freie Presse“ stellt fest, daß die U. S. Regierung über die Antwortnote an Wilson, welche die Bereitwilligkeit zum Sonderfrieden ausdrückt, mit Deutschland kein Einvernehmen geschlossen habe, und sagt: Die Note hat die Lage Deutschlands in dem mit dem Feinde schwebenden Verhandlungen geändert. Diese Politik der gemeinsamen Regierung mußte einen Rückschlag auf Deutschland ausüben. Die gemeinsame Regierung hätte daher die Möglichkeit haben müssen, Deutschland in einer Zeit von dieser Art zu unterstützen, in der es die Möglichkeit gehabt hätte, sich den veränderten Verhältnissen militärisch und politisch anzupassen. Das waren wir den Verbündeten, das sind wir unter allen Umständen schuldig. So verlieren wir jedoch für Krieg und Frieden den treuesten, zuverlässigsten Freund und das Bündnis mit einer benachbarten Macht, welche, mag die Entente jetzt mit ihrem Siege tun was sie will, wieder zur Kraft aufsteigen wird. Diese Politik ist gegen das Gefühl aller Deutschen in Oesterreich, zugleich aber auch gegen das rein verstandesgemäße Urteil.

Sonderfrieden für Bayern! In Bayern ist ein Flugblatt verbreitet worden, das ein Sonderfriedensangebot für Bayern fordert.

Der Führer der Waffenstillstandsverhandlungen. Die „Times“ meldet: Die alliierten Oberbefehlshaber haben dem General Foch die Führung und den Abschluß der Waffenstillstandsverhandlungen übertragen. — Nachdem

- bei der unterzeichneten Bezirkssteuereinnahme einzureichen:
1. Alle Personen, die am 31. Dezember 1917 ein Vermögen von mindestens 101 000 Mark und darüber besaßen haben, wenn sie weder zur Einkommensteuer noch zur Kriegsteuer veranlagt worden sind.
 2. Alle Personen, die am 31. Dezember 1917 ein Vermögen von mindestens 101 000 Mark und darüber besaßen haben, wenn sich ihr Vermögen nach dem 31. Dezember 1916 durch Erbschaft, durch Leben, Fideikommiß- oder Stammgutanfall, infolge Vermögensverlustes oder auf andere Weise aus dem Nachlass eines Verstorbenen von Todeswegen, ferner durch Schenkung oder durch eine sonstige ohne entgeltliche Gegenleistung erhaltene Zuwendung um mehr als 5000 Mark vermehrt hat.
 3. Die Vertreter solcher Personen, auf die die Voraussetzungen unter 1 und 2 zutreffen.
 4. Die Erben solcher nach dem 31. Dezember 1917 verstorbenen Personen, auf die die Voraussetzungen unter 1 und 2 zutreffen.

Die unter 1 und 2 genannten Personen haben die Vermögenserklärung für sich selbst, die unter 3 genannten Vertreter für die von ihnen vertretenen Personen und die unter 4 genannten Erben für den Erblasser abzugeben.

Ueber das Vermögen von Kindern, auf die die obigen Voraussetzungen unter 1 und 2 zutreffen, sind von den gesetzlichen Vertretern besondere Vermögenserklärungen abzugeben, auch wenn das Kindesvermögen der elterlichen Nutzung unterliegt.

Die oben bezeichneten Personen sind zur Abgabe einer Vermögenserklärung auch dann verpflichtet, wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Vordruck hierzu nicht zugegangen ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen Vordrucke für die Vermögenserklärungen von heute ab von den Gemeindebehörden kostenlos verabfolgt.

Die Einleitung der Vermögenserklärung durch die Post geschieht auf Gefahr des Abfenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefs.

Der die Frist zur Abgabe der Vermögenserklärung verabsäumt, ist gemäß § 33 Abs. 2 des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 in Verb. mit § 54 des Einkommensteuergesetzes vom 3. Juli 1913 mit Geldstrafe bis zu 500 Mark zur Abgabe der Vermögenserklärung anzuhalten, auch kann ihm ein Zuschlag von 5% bis 10% der rechtssträflich festgestellten Kriegsabgabe auferlegt werden.

Wesentlich unrichtige und unvollständige Angaben in der Vermögenserklärung sind in § 39 des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 in Verb. mit § 33 bis 35 des Einkommensteuergesetzes vom 21. Juni 1918 und mit § 78 bis 83 des Einkommensteuergesetzes mit Geldstrafen bedroht, neben denen auf Gefängnis bis zu einem Jahre sowie außerdem neben der Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Mit den gleichen Strafen sind die Kriegsabgabepflichtigen bedroht, die es unterlassen, eine bereits früher abgegebene unrichtige oder unvollständige Steuererklärung für die erste Veranlagung zur Einkommensteuer und für die Veranlagung zur außerordentlichen Kriegsabgabe nach dem Einkommensteuergesetz vom 21. Juni 1918 sowie eine für die Veranlagung zur Staatssteuereinkommensteuer auf die Jahre 1914 und 1915 abgegebene unrichtige oder unvollständige Einkommenserklärung, auf Grund deren die Veranlagung zur außerordentlichen Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 zu erfolgen hat, bis spätestens einen Monat nach Zustellung des Steuerbescheides über die außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 der unterzeichneten Bezirkssteuereinnahme gegenüber zu berichtigen oder zu vervollständigen.

Großenhain, am 30. Oktober 1918.
Königliche Bezirkssteuereinnahme als Bezirkssteueramt.

Markenausgabe in Gröba.

Sonnabend, den 2. November 1918, nachmittags 5—6 Uhr, werden in den bekannten Markenausgabestellen die Zettelmarken ausgegeben.
Gröba, Elbe, am 30. Oktober 1918.
Der Gemeindevorstand.

Präsident Wilson die weitere Korrespondenz mit Deutschland den alliierten Regierungen übertragen hat, darf bestimmt darauf gerechnet werden, daß die veranlaßten Staatsmänner der Alliierten sich auf solche Waffenstillstandsbedingungen für Deutschland, Oesterreich und die Türkei einigen werden, die jede Wiederaufnahme der Feindseligkeiten durch den Gegner unmöglich machen. Sie werden auch die unmittelbare Heimsendung aller britischen Kriegsgefangenen vorsehen. Oesterreich und die Türkei werden angesichts der militärischen Lage vernünftigerweise keine günstigere Behandlung erwarten dürfen, als Bulgarien unterstellt wurde.

Die wichtigen Verhandlungen in Paris beginnen! Aus London wird mitgeteilt, daß eine Entwicklung in der Friedensfrage nicht eingetreten ist. Die Besprechungen, welche in Paris stattgefunden haben, waren ihrer Art nach vorläufige Besprechungen und die wichtigsten beginnen erst jetzt. Um bei diesen zugegen zu sein, ist auch Genar Lam zu den übrigen englischen Vertretern hinzugezogen. Der Staatskanzler kam erst gestern in Paris an. Vielleicht wird Ende der Woche irgend eine Mitteilung in Paris veröffentlicht werden, welche über die Haltung der Alliierten gegen den deutschen Waffenstillstandsorschlag einigen Aufschluß geben wird. Bis dahin ist eine wesentliche Veränderung der Lage überhaupt nicht wahrnehmbar.

Waffenstillstand mit der Türkei. Das Reutersche Bureau erzählt, daß der Waffenstillstand mit der Türkei am 31. Oktober mittags unterzeichnet wurde. Notiz: Eine amtliche Meldung vom Abschluß des Waffenstillstandes liegt bisher nicht vor.

Deutsches und Sächsisches.

Riesa, den 1. November 1918.
Kirchliches. Der eingetretene Räfte wegen finden vom 3. November d. J. an alle Gottesdienste in der Trinitatiskirche statt.

Königliche Anerkennung für tapfere Sachsen. Sr. Majestät der König hat folgende Fernschreiben ins Feld geschickt: 1. An den Kommandeur der 40. Infanterie-Division. Nach dem heutigen Decretsbuch hat sich Ihre Division am ... in der Abwehr der starken feindlichen Angriffe besonders hervorgetan. Es freut mich, daß sich die Division, wie schon so oft in diesem Kriege, auch hier wieder besonders ausgezeichnet hat. Ich spreche allen dabei Beteiligten meine vollste Anerkennung und wärmsten Dank aus. Friedrich August. — 2. An den Kommandeur der 82. Infanterie-Division. Durch die von der Division eingeschickten Berichte habe ich Kenntnis von den sehr schweren und ruhmreichen Kämpfen der Division erhal-